

# AMTSBLATT



## der STADT WASSENBERG

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Wassenberg, 41849 Wassenberg

35. Jahrgang

Erscheinungstag: 24. September 2007

Nr. 12/2007

Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, den Sparkassen und Banken sowie Poststellen des Stadtgebietes Wassenberg zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann im Abonnement (pauschal 34,00 €/Jahr) oder als Einzelstück gegen Erstattung der Portogebühren bei der Stadtverwaltung Wassenberg bezogen werden. Gleichfalls steht es im Internet unter [www.wassenberg.de](http://www.wassenberg.de) „Verwaltung“ zur Verfügung.

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Manfred Winkens

Internet: [www.wassenberg.de](http://www.wassenberg.de) e-mail: [info@wassenberg.de](mailto:info@wassenberg.de)

☎: 02432/4900-0

### Inhalt:

### Seite:

#### Bekanntmachungen und Veröffentlichungen betreffend

- |  |                  |
|--|------------------|
| 1. Satzung der Stadt Wassenberg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtkern Wassenberg“ (Sanierungssatzung)  | <b>139 - 141</b> |
| 2. Bebauungsplan Nr. 16 „Stadtzentrum“, 4. vereinfachte Änderung;<br>hier: Satzungsbeschluss   | <b>142 - 144</b> |
| 3. Bebauungsplan Nr. 16 „Stadtzentrum“, 5. vereinfachte Änderung;<br>hier: Satzungsbeschluss   | <b>145 - 147</b> |
| 4. Zustellung der Lohnsteuerkarten für das Jahr 2008   | <b>148</b>       |
| 5. Öffentliche Zustellung gemäß § 1 Verwaltungszustellungsgesetz NRW an Herrn Dieter Kaiser, zuletzt amtlich gemeldet: Erkelenzer Str. 4, 41849 Wassenberg;<br>hier: Mahnung / Zahlungserinnerung vom 21.09.07 | <b>149</b>       |

## SATZUNG

### der Stadt Wassenberg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtkern Wassenberg“ (Sanierungssatzung)

---

Aufgrund von § 142 Abs. 3 und 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141; 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850), i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), hat der Rat der Stadt Wassenberg am 20.09.2007 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

*Im Bereich des historischen Stadtkerns Wassenberg liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden. Das insgesamt ca. 23,6 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Sanierungsgebiet Stadtkern Wassenberg“. Von dem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet sind die Grundstücke innerhalb der im zugehörigen Lageplan abgegrenzten Fläche betroffen. Der Lageplan im Maßstab 1:5000 ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.*

#### § 2

*Die Sanierung wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a des BauGB ist ausgeschlossen.*

#### § 3

*Die Vorschriften des § 144 Abs. 2 BauGB über die genehmigungspflichtigen Vorhaben und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung.*

#### § 4

*Diese Satzung wird am Tage nach ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich. Sie tritt am 31.12.2021 außer Kraft.*

## **Bekanntmachungsanordnung**

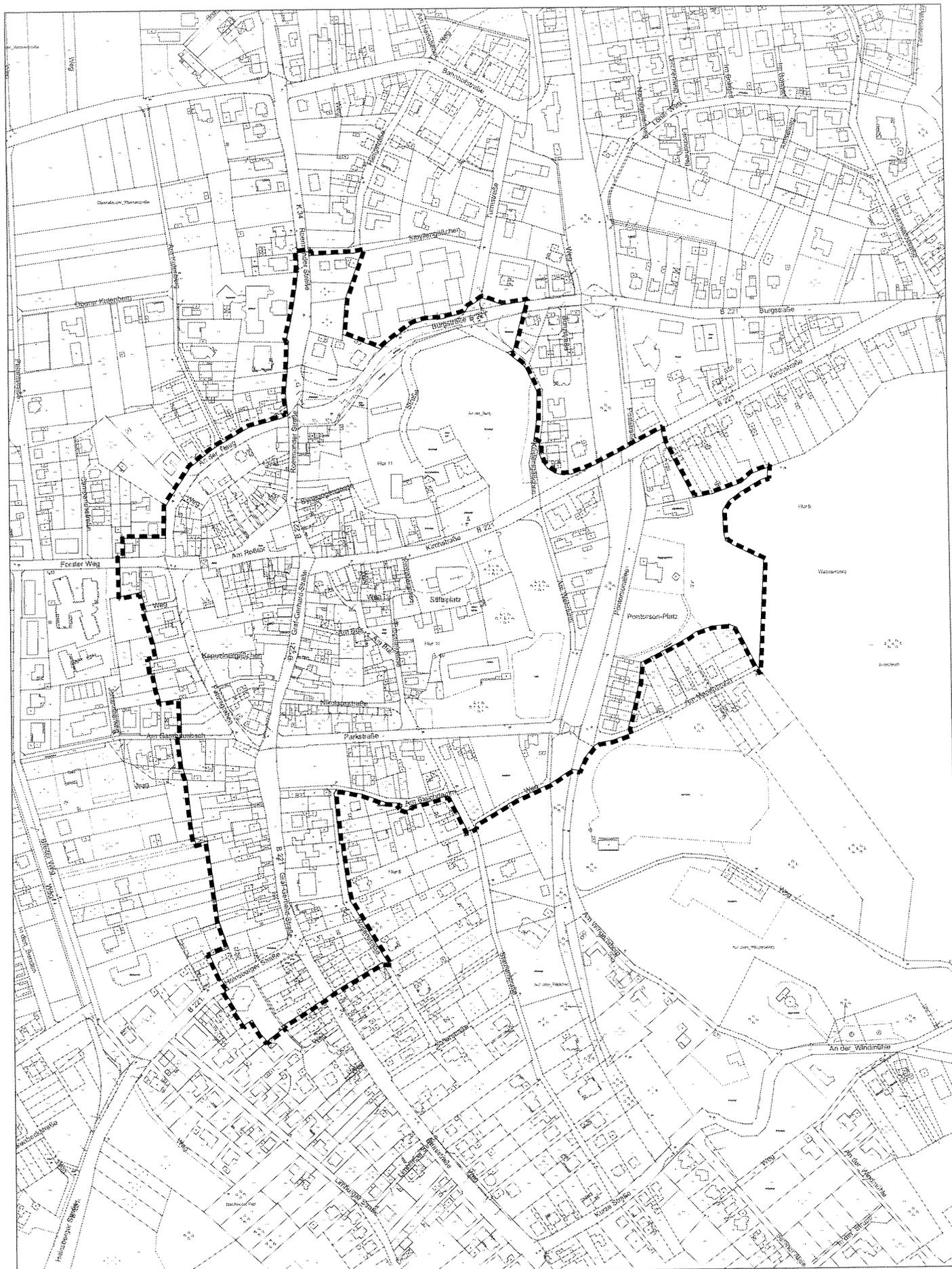
Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Stadtkern Wassenberg" in der Stadt Wassenberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 21. September 2007

  
Winkens  
Bürgermeister



# Stadt Wassenberg

Sanierungsgebiet Stadtkern Wassenberg

M 1:5000

Flächengröße: 23,6 ha

Stand: 20.09.2007

## **Bekanntmachung**

### **Bebauungsplan Nr. 16 „Stadtzentrum“, 4. vereinfachte Änderung; hier: Satzungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Wassenberg hat in seiner Sitzung am 20.09.2007 die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Stadtzentrum“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. S. 2414) als Satzung beschlossen.

Die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes liegt mit Begründung ab sofort auf Dauer zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung, Fachbereich: Planen und Bauen, Roermonder Straße 25-27 aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Bebauungsplan tritt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB i.V.m. § 233 Abs. 2 Satz 1 BauGB vom 27.08.1997 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Wassenberg unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften der §§ 39 ff. des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Der Satzungsbeschluss der 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Stadtzentrum“ sowie Ort und Zeit der Auslegung werden hiermit, wie oben dargelegt, öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498).

Gemäß § 214 i.V.m. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Änderung des vorstehend genannten Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von zwei Jahren nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Wassenberg geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung als Satzung verletzt worden sind.

Sollten durch die Festsetzungen des vorstehenden Bebauungsplanes die im § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches genannten Vermögensnachteile eingetreten sein, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen.

Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

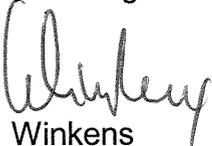
Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der obigen Bauleitplanung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Geltungsbereich ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

Wassenberg, den 21.09.2007

Der Bürgermeister

  
Winkens



Bebauungsplan Nr. 16  
**“Stadtzentrum”**

- ■ ■ Abgrenzung des Geltungsbereiches
- - - Bereich der 4. vereinf. Änderung

## **Bekanntmachung**

### **Bebauungsplan Nr. 16 „Stadtzentrum“, 5. vereinfachte Änderung; hier: Satzungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Wassenberg hat in seiner Sitzung am 20.09.2007 die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Stadtzentrum“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. S. 2414) als Satzung beschlossen.

Die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes liegt mit Begründung ab sofort auf Dauer zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung, Fachbereich: Planen und Bauen, Roermonder Straße 25-27 aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Bebauungsplan tritt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB i.V.m. § 233 Abs. 2 Satz 1 BauGB vom 27.08.1997 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Wassenberg unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften der §§ 39 ff. des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Der Satzungsbeschluss der 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Stadtzentrum“ sowie Ort und Zeit der Auslegung werden hiermit, wie oben dargelegt, öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498).

Gemäß § 214 i.V.m. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Änderung des vorstehend genannten Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von zwei Jahren nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Wassenberg geltend gemacht worden ist.  
Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung als Satzung verletzt worden sind.

Sollten durch die Festsetzungen des vorstehenden Bebauungsplanes die im § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches genannten Vermögensnachteile eingetreten sein, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen.  
Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der obigen Bauleitplanung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Geltungsbereich ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

Wassenberg, den 21.09.2007

Der Bürgermeister



Winkens



# WASSENBERG

## Bebauungsplan Nr. 16 "Stadtzentrum", 5. vereinf. Änderung

— — — — —  
Abgrenzung des Änderungsbereiches

Klein

IA-K 34

D 221

Kammerathsbüschen

Ö f f e n t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

**Lohnsteuerkarten für das Jahr 2008**

Die Lohnsteuerkarten für das Jahr 2008 werden bis Ende Oktober 2007 zugestellt.

Steuerpflichtige, die bis zum 31. Oktober 2007 noch keine Lohnsteuerkarte erhalten haben, können sich diese beim Einwohnermeldeamt, Rathaus, Zimmer 003, abholen bzw. ausstellen lassen.

Wassenberg, den 18.09.2007

Der Bürgermeister

  
Winkens

Stadt Wassenberg  
Der Bürgermeister  
Fachbereich I b  
Abteilung Soziales

Wassenberg, den 21.09.2007

-----  
Az.: 0006.01.0175  
-----

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Zustellung eines Schriftstückes des Fachbereiches I b, Abteilung Soziales, der Stadt Wassenberg, gem. § 1 i. v. m. § 10 Abs. 1 Ziffer 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG – ) vom 07.03.2006 (GV. NRW. 2006 S. 94)  
**hier: Mahnung / Zahlungserinnerung vom 21.09.07**

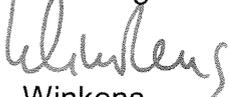
Das oben aufgeführte Schriftstück vom 21.09.07 an die nachfolgend genannte Person wird hiermit gem. § 10 Abs. 1 Ziffer 2 LZG NRW öffentlich zugestellt, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Herrn Dieter Kaiser, hier zuletzt gemeldet Erkelenzer Str. 4, 41849 Wassenberg, abgemeldet nach unbekannt.
--

Das Schriftstück kann bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Str. 25-27, 41849 Wassenberg, Zimmer 002, durch den Empfangsberechtigten eingesehen werden.

Gem. § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Erscheinens des Amtsblattes zwei Wochen vergangen sind.

Der Bürgermeister

  
Winkens